

Institutum Philosophicum Oenipontanum

Satzung

Innsbruck 2020

Inhalt

Vorwort: Zur Geschichte

Satzung: I. Eigenart und Aufgabe des Philosophischen Instituts

II. Leitung des Philosophischen Instituts

III. Lehrkörper

IV. Studierende

V. Studien und Prüfungen

VI. Akademische Grade

VII. Sonstige Belange

VIII. Beschwerdeinstanzen

IX. Schlussbestimmungen

Bemerkungen

Vorwort

Zur Geschichte des Philosophischen Instituts Innsbruck

Das Philosophische Institut geht darauf zurück, dass im Jahre 1911 das Philosophiestudium der Österreichischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu von Pressburg (Bratislava) nach Innsbruck verlegt wurde¹. An der Universität Innsbruck bestand schon (nach der Aufhebung) seit 1857 eine Theologische Fakultät, die der Gesellschaft Jesu zur Betreuung übergeben war.² An ihr wurde aber Philosophie nur von einem Professor (zeitweise mit einem Dozenten) als „Philosophische Einführung“ gelehrt. Daher wurde, anfangs unabhängig von der Theologischen Fakultät, im Jesuitenkolleg Innsbruck ein eigenes Philosophiestudium gemäß der Ratio studiorum S.J. eingerichtet, zu dem außer den Scholastikern S.J. auch andere Studierende, vor allem der Theologischen Fakultät, zugelassen waren. Auch ihnen sollte die Erwerbung der akademischen Grade ermöglicht werden, welche die Gesellschaft Jesu den Angehörigen des Ordens verleihen konnte. Daher erließ P. Franz Xaver Wernz als Generaloberer der Gesellschaft Jesu am 10. Mai 1913 die „*Ordinatio de studiis et gradibus academicis externorum auditorum in Instituto Philosophico Collegii Maximi Oenipontani S.J.*“ Diese *Ordinatio* gilt als Gründungsurkunde des „Institutum Philosophicum Oenipontanum“.

Durch den „*Codex iuris canonici*“ (1918) wurde allen Studierenden der Theologischen Fakultät ein zweijähriges Studium der Philosophie vorgeschrieben, das sie am Philosophischen Institut absolvieren konnten. Daraus ergab sich, dass im Jahre 1924 die Tätigkeit des Philosophischen Instituts in die Theologische Fakultät verlegt wurde, indem die Lehrkräfte des Instituts an der Fakultät habilitiert und die Lehrveranstaltungen in die Räume der Fakultät übernommen wurden. Doch blieb die

¹ Das Philosophiestudium der Österreichischen Provinz S.J. war anfangs, 1838 bis 1848, am Kolleg in Linz/Freinberg (Collegium Lincense), danach seit 1854 in Preßburg (Collegium Posoniense), bis es nach Innsbruck verlegt wurde.

² Vgl. zur Geschichte: E. Coreth, Die Philosophie an der Theologischen Fakultät Innsbruck (1857–1957), in: Zeitschrift für katholische Theologie 80 (1958) 142–183; B. Niederbacher SJ, Hundert und Fünfzig Jahre Philosophie an der Theologischen Fakultät in Innsbruck, in: Zeitschrift für katholische Theologie 129 (2007), 345–366.

Eigenart des Philosophischen Instituts als einer am Jesuitenkolleg Innsbruck errichteten Philosophischen Fakultät kirchlichen Rechtes voll gewahrt; seine Verfassung, innere Leitung und Studienordnung blieben wie zuvor in Geltung.³

Nach der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ (1931) und den Verordnungen der Studienkongregation mussten die Statuten des Philosophischen Instituts den neuen Vorschriften angepasst werden, vor allem hinsichtlich der Prüfungsordnung und der Erweiterung des Studienganges von drei auf vier Jahre. Die neu bearbeiteten Statuten wurden in einem Schreiben der Studienkongregation vom 6. September 1932 an P. General Wladimir Ledochowski S.J. vorläufig bestätigt; am 30. August 1933 fügte die Studienkongregation weitere Bemerkungen hinzu, die im Hinblick auf die endgültige Approbation zu beachten waren. Im Jahre 1933 wurde das Konkordat zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossen. Darin war eine Angleichung der Studienordnungen Theologischer Fakultäten an die Normen der Apostolischen Konstitution vorgesehen. Doch kamen die Verhandlungen nicht zum Abschluss, da 1938 die Theologische Fakultät der Universität Innsbruck, 1939 auch das Jesuitenkolleg Innsbruck, durch staatliche Willkür aufgehoben wurden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden 1945 sowohl die Theologische Fakultät als auch das Jesuitenkolleg Innsbruck wieder errichtet, somit konnte auch das Philosophische Institut von neuem seine Tätigkeit aufnehmen. Im Jahre 1955 kam ein neues Hochschul-Organisationsgesetz der Republik Österreich heraus, das bei der Erstellung endgültiger Statuten des Philosophischen Instituts berücksichtigt werden musste. Diese Statuten wurden am 2. Februar 1959 durch die Studienkongregation definitiv approbiert; sie waren seither in Geltung.

Inzwischen kam es auf kirchlicher wie auf staatlicher Seite zu manchen Veränderungen. Im Anschluss an das „Allgemeine Hochschul-Studiengesetz“ (1966), das die gesamten Hochschulstudien in Österreich auf neue Grundlagen stellte, folgte das besondere „Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen“ (1969), das im Einvernehmen mit der Österreichischen Bischofskonferenz und dem HI. Stuhl die Theologiestudien an staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten neu regelte. Dem Bestreben, den am kirchlichen Philosophischen Institut erworbenen akademischen Graden auch staatliche Geltung zu erwirken, wurde dadurch Rechnung

³ Vgl. H. Pohl, Das Institutum Philosophicum Oenipontanum, in: Zeitschrift für katholische Theologie 80 (1958) 184–192.

getragen, dass an Theologischen Fakultäten eine „philosophische Studienrichtung“ eingerichtet werden kann, der das Recht zukommt, die akademischen Grade eines Magisters/Master bzw. eines Doktors der Philosophie/PhD der Theologischen Fakultät zu verleihen. Durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurde die philosophische Studienrichtung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Innsbruck und Salzburg errichtet (1971), wo schon zuvor kirchliche Philosophische Institute bestanden. Die Erfordernisse für den Erwerb der akademischen Grade wurden im Einklang mit den kirchlichen Bestimmungen, bereits unter Berücksichtigung der „Normae quaedam“ (1969), festgelegt. Aufgrund dessen wurden die „Studienpläne der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck“ für alle Studienrichtungen 1971 vom Professorenkollegium der Fakultät beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigt. Sie enthalten auch den „Studienplan für die philosophische Studienrichtung, einschließlich des Studiums zur Erwerbung des Doktorats der Philosophie der Theologischen Fakultät“. Dieser Studienplan, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb akademischer Grade der Philosophie, entspricht den kirchlichen Bestimmungen.

In organisatorischer und administrativer Hinsicht brachte das neue „Universitäts-Organisationsgesetz“ (1975) weitgehende Veränderungen, die auch das Philosophische Institut betreffen, insofern es innerhalb der Theologischen Fakultät tätig ist. Von Seiten der Kirche brachte die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ (1979) samt den Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen eine Neuregelung der kirchlichen Studien, die eine Neufassung der bisher bestehenden Statuten erforderlich macht.

Weil die Theologische Fakultät der Universität, einschließlich des kirchlichen Philosophischen Instituts, auch von zahlreichen ausländischen Studierenden frequentiert wird, die sich für verschiedene Aufgaben im kirchlichen Dienst vorbereiten, besteht weiterhin die Notwendigkeit, das Recht zu bewahren, die kirchlichen akademischen Grade der Philosophie zu verleihen. Der komplexen rechtlichen Lage Rechnung zu tragen, die neuen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen bestmöglich in Übereinstimmung zu bringen und auf die konkreten Verhältnisse anzuwenden, ist das Bestreben der vorliegenden Statuten des „Institutum Philosophicum Oenipontanum“.

Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat diesen Statuten, nachdem die von ihr verlangten Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet wurden, mit dem

Dekret vom 8. April 1986 zur Erprobung auf drei Jahre – „ad triennium et ad experimentum“ – die Approbation erteilt. Am 21. Mai 1990 wurde die Weitergeltung der Statuten bis zur endgültigen Approbation durch Schreiben der Kongregation bestätigt. Mit Dekret N. 757/79 vom 25. November 1992 wurde die Satzung (wie es jetzt heißt) definitiv von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen approbiert.

Mittlerweile sind wichtige gesetzliche Veränderungen eingetreten. So wurden am 1. Jänner 2004 das „Universitätsorganisationsgesetz“ und das „Allgemeine Hochschulstudienengesetz“ durch das „Universitätsgesetz 2002“ (UG 2002) abgelöst. Aufgrund dieses Gesetzes erhielt die Universität Innsbruck nicht nur mehr Autonomie, es wurden auch ‚Bologna-konforme‘ Studiengänge eingeführt. Im Zuge dieser Reform errichtete man 2009 am Institut für Christliche Philosophie ein dreijähriges Bachelor-Studium in Philosophie sowie ein sich daran anschließendes zweijähriges Master-Studium.

Eine Änderung gab es auch im Bereich der kirchlichen Studien: Das „Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophiestudiums“ vom 28. Jänner 2011 sieht vor, dass das kirchliche philosophische Bakkalaureat nun erst nach einem dreijährigen Studium der Philosophie (Bologna-konform) erworben werden kann (bisher war für den ersten Zyklus eine zweijährige Studienzeit vorgesehen), darauf aufbauend kann das kirchliche Lizentiat in Philosophie nach weiteren zwei Jahren abgeschlossen werden (SapChr. Art 81). Diese Änderung wird in der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ (VG) über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten von Papst Franziskus (2017) bestätigt (VG Art. 82).

Satzung des Philosophischen Instituts Innsbruck

I. Eigenart und Aufgabe des Philosophischen Instituts

§ 1 (1) Das Institutum Philosophicum Oenipontanum ist eine Philosophische Fakultät päpstlichen Rechtes (im Sinne von VG, zweiter Teil, besondere Normen, Abschnitt III.) mit der Vollmacht, die kirchlichen akademischen Grade der Philosophie in der Autorität des Heiligen Stuhles zu verleihen. Es wird im Folgenden kurz „Philosophisches Institut“ genannt.

(2) Das Philosophische Institut ist am Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck (Jesuitenkolleg Innsbruck) errichtet und mit der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck zur gegenseitigen Förderung verbunden; es übt seine Tätigkeit innerhalb der Theologischen Fakultät aus.

§ 2 (1) Einrichtung und Leitung, Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verleihung akademischer Grade, sind durch die kirchliche Gesetzgebung geregelt: durch das Konkordat zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933 (AAS 26, 1934, Artikel V.) [abgekürzt Konkordat], die Sonderbestimmungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen für die katholisch-theologischen Fakultäten an Österreichischen Universitäten (Dekret Nr. 95/80 vom 1. November 1983) [Sonderdekret], sowie die Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“ (VG) mit den „Ordinationes“ (Ord.) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung von VG.

(2) Die kirchlichen Bestimmungen sind im Einklang mit den staatlichen Rechtsnormen der Republik Österreich durchzuführen, die vor allem im „Universitätsgesetz 2002“ ausgeführt sind.

§ 3 (1) Das Philosophische Institut hat die Aufgabe, das Studium der Philosophie entsprechend dem jeweiligen Fortschritt philosophischer Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten, eine methodisch und inhaltlich gründliche Gesamtausbildung in systematischer Philosophie und Geschichte der Philosophie zu vermitteln und philosophische Weiterbildung und wissenschaftliche Forschung zu fördern. Hierbei sind die Bestimmungen VG Art. 81–84 und Ord. 64–69 anzuwenden.

(2) Die Aufgabe philosophischer Lehre besteht sowohl darin, den Studierenden der Theologie, vor allem im ersten Studienabschnitt, eine solide und umfassende Grundausbildung in den systematischen und historischen Fächern der Philosophie zu vermitteln, als auch in einer eigenen philosophischen Studienrichtung auf die Erwerbung akademischer Grade der Philosophie vorzubereiten, damit sie befähigt werden, eine Lehrtätigkeit oder einen anderen akademischen Beruf auszuüben, die kulturellen Werte zu fördern und mit den Menschen unserer Zeit einen fruchtbaren Dialog zu führen (vgl. VG Art. 81 § 1f).

II. Leitung des Philosophischen Instituts

§ 4 (1) Das Philosophische Institut ist der Leitung und Verantwortung der Gesellschaft Jesu übertragen.

(2) Das Philosophische Institut wird geleitet durch den Großkanzler (Magnus Cancellarius) und seinen Stellvertreter (Vice Magnus Cancellarius) in Einvernahme mit dem Diözesanbischof, durch den Leiter oder die Leiterin des Instituts, im Folgenden Praeses genannt, den Institutsrat und den Institutsbeirat bzw. die Institutsversammlung des Instituts für Christliche Philosophie.

(3) Das Philosophische Institut bildet eine Gemeinschaft des Studiums, der Forschung und der Ausbildung, deren Mitglieder, im Einzelnen und gemeinsam, je nach ihrer Stellung für das Gesamtwohl mitverantwortlich sind und nach Kräften zur Verwirklichung des Zieles beizutragen haben (VG Art. 11 § 1f).

§ 5 (1) Großkanzler des Philosophischen Instituts ist der Generalobere der Gesellschaft Jesu. Im Sinne der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ (Art. 12) vertritt er den Hl. Stuhl vor dem Institut und dieses gegenüber dem Hl. Stuhl. Er sorgt für die Erhaltung und Entwicklung des Instituts und fördert seine Verbindung mit der Ortskirche wie mit der Weltkirche. Er ist der ordentliche kirchliche Amtsträger, dem das Philosophische Institut rechtlich untersteht (VG Art. 13 § 1).

(2) Stellvertretender Großkanzler (im Sinne von VG, Art. 13 § 2) ist der jeweilige Provinzial der österreichischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu bzw. der jeweilige Provinzial der Nachfolgeinstitution der österreichischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu. Er handelt im Namen und Auftrag des Großkanzlers. Dabei hat er

ihn über alle wichtigeren Angelegenheiten stets zu informieren und darf nicht gegen den Willen und die Absicht des Großkanzlers handeln.

§ 6 Der Großkanzler hat

1. unter Bedachtnahme auf die Freiheit der Lehre und Forschung für einen ständigen Fortschritt des Philosophischen Instituts zu sorgen, die kirchliche Identität zu fördern sowie über die Beobachtung der Statuten und der vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen zu wachen (Ord. Art. 9, 1.);
2. die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über das Philosophische Institut im Sinne von Ord., Art. 9, 7., zu informieren und entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Lehr- und Forschungstätigkeit des Instituts sowie über seine finanzielle Lage Bericht zu erstatten.
3. Der Großkanzler bittet bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen um die Bestätigung des durch den Institutsrat beim Stellvertretenden Großkanzler vorgeschlagenen Kandidaten für die Funktion eines Präses des Philosophischen Instituts (Ord. Art. 9, 3.). Er legt dabei in einer eigenen Stellungnahme die Geeignetheit des Kandidaten dar und fügt neben dessen Biographie ein aktualisiertes Publikationsverzeichnis bei. Nach Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat der Großkanzler den Präses zu ernennen.

§ 7 Der Stellvertretende Großkanzler hat

1. für das Philosophische Institut in allen laufenden Belangen Sorge zu tragen und Ereignisse von größerer Bedeutung dem Großkanzler vorzulegen;
2. für die Ernennung des Praeses des Philosophischen Instituts, aufgrund eines Votums des Institutsrats, dem Großkanzler einen Vorschlag zu machen;
3. für die Ernennung von Professorinnen und Professoren des Philosophischen Instituts (gemäß § 12 Abs. 4) über den Großkanzler das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles einzuholen (VG Art. 27, § 2), das auch entzogen werden kann, wenn sich der Betreffende als ungeeignet erweist (vgl. § 12 Abs. 3, unter Berücksichtigung von Ord. Art. 24 § 2);
4. für Vorschläge des Institutsrats zur Verleihung des Ehrendoktorats der Philosophie (Dr. phil. h. c.) über den Großkanzler das „Nihil obstat“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen einzuholen (Ord. Art. 9, 6.);

5. den Großkanzler bei seiner Berichtspflicht (vgl. § 6 Nr. 3) gegenüber der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu unterstützen und ihm die notwendigen Informationen, die der Praeses zusammengestellt hat, weiterzuleiten;
6. die Diplome akademischer Grade, des Bakkalaureats, des Lizentiats und des Doktorats der Philosophie zu unterschreiben;
7. allfällige Vorschläge auf Änderung der Statuten auf Antrag des Institutsrates über den Großkanzler der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen.

§ 8 (1) Dem Diözesanbischof (Ordinarius loci) steht im Einvernehmen mit dem Großkanzler und dessen Stellvertreter das Recht und die Pflicht pastoraler Überwachung und Mitsprache zu (vgl. Ord. Art. 11).

(2) Bei allen Schwierigkeiten, die sich bezüglich der Doktrin oder der Disziplin am Philosophischen Institut ergeben sollten, hat sich der Bischof zuerst an den Praeses des Instituts, sodann, wenn erforderlich, an den Provinzial (als Stellvertretenden Großkanzler) und schließlich in schwerwiegenden Fällen an den Ordensgeneral (als Großkanzler) zu wenden, um einvernehmlich Abhilfe zu schaffen (vgl. Ord. Art. 11).

§ 9 (1) Der Präses des Philosophischen Instituts

1. wird vom Institutsrat aus den Professorinnen und Professoren des Instituts durch Abstimmung vorgeschlagen;
2. das Ergebnis der Abstimmung wird dem Provinzial mitgeteilt, der es als Vorschlag dem Generaloberen vorlegt;
3. dieser, als Großkanzler des Philosophischen Instituts, ernennt den Praeses für eine Amtszeit von vier Jahren nach Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen;
4. auf Vorschlag des Institutsrats ist eine Weiterbestellung möglich, ist aber von neuem über den Provinzial und den Generaloberen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen.

Der Praeses hat einen Stellvertreter, der auf Vorschlag des Institutsrats vom Provinzial ernannt wird, den Praeses in der Leitung des Philosophischen Instituts unterstützt und ihn allenfalls vertritt.

(2) Die Aufgaben des Praeses sind (gemäß Ord. Art. 16, 1–6),

1. die gesamte Tätigkeit des Philosophischen Instituts zu leiten, zu fördern und zu koordinieren;
2. das Philosophische Institut nach außen zu vertreten;
3. den Institutsrat einzuberufen und dessen Vorsitz zu führen;
4. anderweitig erworbene akademische Grade, wenn die Bedingungen erfüllt sind, als gleichwertig anzuerkennen;
5. die Doktoratsstudien zu leiten und den Prüfungssenat der Rigorosen zu bestellen;
6. die wirtschaftliche Verwaltung zu überwachen;
7. den Großkanzler über die wichtigsten Ereignisse zu informieren;
8. jedes Jahr auf digitalem Wege die aktualisierten Daten des Philosophischen Instituts der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu übermitteln.

§ 10 (1) Zur Beratung des Praeses besteht der Institutsrat (Konsult), dem alle Professorinnen und Professoren des Philosophischen Instituts und VertreterInnen der Studierenden angehören.

(2) Der Institutsrat hat die Aufgabe,

1. alle Sachfragen zu beraten, die das Philosophische Institut als kirchliche Philosophische Fakultät betreffen;
2. die besondere Eigenart des Philosophischen Instituts im Rahmen der Theologischen Fakultät einer staatlichen Universität zu wahren und in der Durchführung staatlicher Vorschriften für deren Übereinstimmung mit den kirchlichen Normen zu sorgen;
3. durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Ernennung, Weiterbestellung oder Abberufung des Praeses vorzuschlagen;
4. die Personalfragen, besonders die Vorbereitung und Berufung künftiger Professorinnen und Professoren zu planen und dafür Vorschläge zu erstellen.

5. die Funktion einer Qualitätssicherungskommission wahrzunehmen, insbesondere aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen einen bzw. eine Beauftragte/n für Qualitätsmanagement zu bestellen.

(3) Der Institutsrat tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen; er wird vom Praeses des Philosophischen Instituts einberufen. Dieser muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er hat beratende Stimme mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Ein erweitertes Beratungsorgan ist der Institutsbeirat bzw. die Institutsversammlung des Universitätsinstituts für Christliche Philosophie.

Zusammensetzung und Wirkungsbereich von Institutsbeirat bzw.

Institutsversammlung sind durch staatliches Gesetz (UG 2002 und Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck) geregelt; im kirchlichen Wirkungsbereich des Philosophischen Instituts kommt beiden Gremien nur beratende Funktion zu.

III. Lehrkörper

§ 12 (1) Zum Lehrkörper des Philosophischen Instituts gehören die im Bereich der philosophischen Studien tätigen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät: ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren, Assoziierte Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und -professoren, Gast- und Honorarprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, Assistentinnen und Assistenten und Lehrbeauftragte (Lektorinnen und Lektoren).

(2) Für die Berufung oder Bestellung aller Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, für ihre rechtliche Stellung und Befugnis gelten die staatlichen Bestimmungen (UG 2002, §§ 97–115 u. 122) in Verbindung mit den kirchlichen Normen.

(3) Alle Mitglieder des Lehrkörpers, die einen ständigen Lehrauftrag haben, müssen (gemäß VG Art. 27 § 1; Ord. Art. 21 § 1) vom Großkanzler oder seinem Beauftragten die kirchliche Lehrerlaubnis erhalten. Diese Lehrerlaubnis kann vom Großkanzler oder seinem Beauftragten auch wieder entzogen werden (Ord. Art. 9, 5.).

(4) Bevor ein Mitglied des Lehrkörpers zum Professor bzw. zur Professorin des Philosophischen Instituts befördert wird, muss (gemäß VG, Art. 27 § 2; Ord. Art. 9, 3.) über den Großkanzler das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhles eingeholt werden.

IV. Studierende

§ 13 (1) Studierende des Philosophischen Instituts sind jene Studierende der Universität Innsbruck,

1. die in der philosophischen Studienrichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät inskribiert sind;
2. oder einer anderen Studienrichtung der Theologischen Fakultät angehören, nach deren Studienordnung sie, bes. im ersten Studienabschnitt, philosophische Fächer zu studieren haben;
3. oder einer anderen Studienrichtung (bzw. einem Hochschullehrgang oder Hochschulkurs) der Universität angehören, zugleich aber an Lehrveranstaltungen des Philosophischen Instituts teilnehmen.

(2) Für die Zulassung zum Studium gilt staatlicherseits das Universitätsgesetz 2002 §§ 60–69 für ordentliche Studien und § 70 für außerordentliche Studien, sowie die jeweils gültigen „Studienrechtlichen Bestimmungen“ der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Im Übrigen gelten für die Studierenden die Bestimmungen der kirchlichen akademischen Gesetzgebung (VG Art. 31–35 und Ord. Art. 26–29).

V. Studien und Prüfungen

§ 14 Die Studien am Philosophischen Institut haben das Ziel, wissenschaftlich-methodisch die philosophischen Probleme zu erforschen und auf der Grundlage des bleibend gültigen philosophischen Erbes im Lichte der menschlichen Vernunft nach deren Lösungen zu suchen, sowie ihren Zusammenhang mit dem christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbild aufzuzeigen, wobei die Beziehungen der Philosophie mit der Theologie in rechter Weise aufgehellert werden (im Sinne von VG Art. 81 §1).

§ 15 Der Studiengang am Philosophischen Institut umfasst (gemäß VG Art. 82) drei Zyklen: das Bakkalaureatsstudium, das Lizentiatsstudium und das Doktoratsstudium. Das Bakkalaureatsstudium dauert sechs Semester (180 ECTS), hat in das Studium der Philosophie einzuführen und ihre historischen und systematischen Grundlagen zu erarbeiten. Das Lizentiatsstudium dauert vier Semester (120 ECTS), hat dem vertieften Eindringen in philosophische Forschung samt ihren Grenzgebieten zu dienen und schließt mit der Defensio der Lizentiatsarbeit. Das Doktoratsstudium dauert sechs Semester, setzt den Erwerb des philosophischen Lizentiats oder eines gleichwertigen Abschlusses voraus und hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit in einem speziellen Teilbereich der Philosophie, vor allem durch die Ausarbeitung einer Doktorarbeit (Dissertation), zu erweisen. Das Doktoratsstudium schließt mit dem Rigorosum.

§ 16 (1) Das Bakkalaureatsstudium und das Lizentiatsstudium entsprechen dem Bachelorstudium bzw. dem Masterstudium in Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät, das Doktoratsstudium dem PhD-Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät zur Erwerbung des ‚Doctor of Philosophy‘ mit einer Dissertation in einem Teilbereich der Philosophie (einschließlich des Rigorosums). Dabei sind sinngemäß die diesbezüglichen Vorschriften der Studienpläne der Katholisch-Theologischen Fakultät anzuwenden.

(2) Das Institut kann autonom eigene Studiengänge und Titel, unter Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen, einführen.

§ 17 (1) Der Erfolg der schriftlichen Arbeiten (Lizentiatsarbeit, Klausurarbeiten; Dissertation) sowie der mündlichen und schriftlichen Prüfungen aus den einzelnen Fächern ist mit 1 (Sehr gut), 2 (Gut), 3 (Befriedigend), 4 (Genügend); kein Erfolg mit 5 (Nicht Genügend) zu beurteilen. Die Note des akademischen Grades lautet bei einem Durchschnitt (gleich dem arithmetischen Durchschnitt der Noten aus den einzelnen Fächern, wobei das Fach der Lizentiatsarbeit oder das Dissertationsfach mit dem Koeffizient zwei in den Kalkül eingeht) 1 bis 1,5: summa cum laude probatus; unter 1,5 bis 2,0: magna cum laude probatus; unter 2,0 bis 2,5: cum laude probatus; unter 2,5 bis 3,0: bene probatus; unter 3,0 bis 4: probatus, wobei alle Noten aus den einzelnen Fächern mindestens 4 (Genügend) sind.

(2) Für die Prüfungsmodalitäten im Bakkalaureats- und Lizentiatsstudium ist in der Funktion eines „Praefectus studiorum“ des Philosophischen Instituts die bzw. der Studienbeauftragte zuständig, für das Rigorosum aber der Präses des Philosophischen Instituts.

VI. Akademische Grade

§ 18 (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bakkalaureatsstudiums kann der akademische Grad des Bakkalaureats der Philosophie mit dem Titel „Baccalaureus philosophiae“ bzw. „Baccalaurea philosophiae“ (abgekürzt „Bacc. phil.“) verliehen werden; dies geschieht nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat es beantragt. Die formelle Verleihung dieses Grades ist nicht Voraussetzung für das Lizentiats- und Doktoratsstudium.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Lizentiatsstudiums durch Approbation der Lizentiatsarbeit und die Ablegung der Lizentiatsprüfung wird der akademische Grad des Lizentiats der Philosophie mit dem Titel „Licentius philosophiae“ bzw. „Licentiata philosophiae“ (abgekürzt „Lic. phil.“) verliehen. Die Verleihung des Lizentiats oder die Anerkennung eines gleichwertigen akademischen Grades durch den Praeses des Philosophischen Instituts (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4) ist Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorats der Philosophie (vgl. VG Art. 49 § 1).

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudiums durch die Approbation der Dissertation und die Ablegung des Rigorosums wird der akademische Grad des Doktorats der Philosophie mit dem Titel „Doctor philosophiae“ bzw. „Doctrix philosophiae“ (abgekürzt „Dr. phil.“) verliehen.

(4) Ein Exemplar der Dissertation ist der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen.

§ 19 (1) Die Verleihung der akademischen Grade ist durch ein Diplom zu beurkunden, das vom Stellvertretenden Großkanzler (Provinzial, vgl. § 7 Nr. 6), vom Praeses des Philosophischen Instituts und von einer Professorin oder einem Professor als Promotorin bzw. Promotor zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Philosophischen Instituts zu versehen ist.

(2) Ein Ehrendoktorat der Philosophie kann nur verliehen werden, wenn zuvor durch den Großkanzler das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles eingeholt wurde (vgl. § 7 Abs.

4). Auch in diesem Fall ist eine Urkunde mit den Unterschriften des Stellvertretenden Großkanzlers, des Praeses und einer Promotorin bzw. eines Promotors mit dem Stempel des Philosophischen Instituts auszustellen.

(3) Für die Urkunden der akademischen Grade des Philosophischen Instituts wird ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben.

VII. Sonstige Belange

§ 20 Da das Philosophische Institut seine Tätigkeit innerhalb der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck ausübt (§ 1 Abs. 2), stehen ihm die betreffenden Lehr- und Forschungsmittel sowie Einrichtungen der Universität zur Verfügung, insbesondere die Räume, die Bibliothek und die übrigen Einrichtungen des Instituts für Christliche Philosophie an der Theologischen Fakultät.

§ 21 Das Archiv des Philosophischen Instituts wird unter Aufsicht des Praeses des Instituts aufbewahrt und fortgeführt.

§ 22 Das Philosophische Institut pflegt zahlreiche, auch internationale Beziehungen zu ähnlichen, sowohl kirchlichen als auch sonstigen Institutionen. Besonderes Augenmerk wird auf die Vernetzung mit akademischen Einrichtungen der Gesellschaft Jesu gelegt.

§ 23 Im Sinne von Ord. Art. 1 § 2 hat das Institut i.d.R. alle fünf Jahre den Kontakt zur Agentur des Heiligen Stuhles zur Beurteilung und Förderung der Qualität kirchlicher Universitäten und Fakultäten (AVEPRO) herzustellen, zur externen Evaluierung seiner Tätigkeiten.

VIII. Beschwerdeinstanzen

§ 24 Gegen Entscheidungen, die vom Präses, dem Institutsrat, einem Lehrenden oder einem anderen akademischen Organ des Instituts getroffen werden, ist hierarchische Beschwerde an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen nach Maßgabe der cann. 1732-1739 CIC möglich.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Diese Satzung wird nach Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom Praeses des Philosophischen Instituts im Rahmen des Institutsrats sowie des Institutsbeirats bzw. der Institutsversammlung bekanntgemacht und tritt dadurch in Kraft.

§ 26 Änderungen der Satzung werden nach Beschluss des Institutsrats durch den Stellvertretenden Großkanzler bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen beantragt. Sie treten nach der Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Kraft.

Bemerkungen zu den Satzungen des Philosophischen Instituts Innsbruck

Die folgenden Bemerkungen sind nicht ein integrierender Bestandteil der Satzung, sondern dienen zur Erklärung und Begründung einzelner Bestimmungen der Satzung.

Zu § 1: Das Institutum Philosophicum Oenipontanum ist wie bisher

1. eine kirchliche, durch päpstliche Autorität errichtete Philosophische Fakultät („institutum ad instar facultatis“),
2. rechtlich am Jesuitenkolleg Innsbruck errichtet, aber faktisch innerhalb der Theologischen Fakultät der Universität tätig.

Zu § 4–7: Das Philosophische Institut ist der Leitung der Gesellschaft Jesu übertragen. Daher ist Großkanzler des Instituts der Generalobere S.J. und sein Stellvertreter der Provinzial der österreichischen Ordensprovinz S.J.

Zu § 8: Weil der Diözesanbischof (Ordinarius loci) nicht Großkanzler ist, können in Entsprechung zu VG Art. 14 Normen der Zuständigkeit und des einvernehmlichen Vorgehens festgelegt werden.

Zu § 9: Die Ernennung des Praeses auf vier Jahre soll ermöglichen, dass der Leiter bzw. die Leiterin des (staatlichen) Universitätsinstituts für Christliche Philosophie an der Theologischen Fakultät zugleich zeitnahe zum Praeses des (kirchlichen) Philosophischen Instituts ernannt wird. Als Leiter bzw. Leiterin des Instituts für Christliche Philosophie wird vom Rektorat der Universität Innsbruck „auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität“ für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt (UG 2002, § 20 Abs. 5, Fassung vom 30. April 2014). Um beide Funktionen klar zu scheiden, wird die Leiterin bzw. der Leiter des (kirchlichen) Philosophischen Instituts hier durchwegs als „Praeses“ bezeichnet. Doch hat sich die Praxis bewährt, dass beide Funktionen von derselben Person ausgeübt werden, ohne dass dies vorgeschrieben werden soll.

Zu § 13: Alle Studierenden der Philosophie an der Theologischen Fakultät gelten als Hörerinnen bzw. Hörer des Philosophischen Instituts. Ihre Aufnahme erfolgt nach den

Normen der Universität. Eine eigene Immatrikulation oder Inskription ist nicht vorgesehen.

Zu § 16: Der Studiengang entspricht den kirchlichen Normen bezüglich der „drei Zyklen“. Nachdem auch die „philosophische Studienrichtung der Theologischen Fakultät“ (wie sie in Innsbruck und Salzburg besteht) sich nach den kirchlichen Normen richtet, konnten hier Studienordnung und Studienplan dieser „philosophischen Studienrichtung“ übernommen werden.

Zu § 17 Abs. 2: Für die philosophischen Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät ist nach staatlichem Recht (Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Innsbruck) eine Studienbeauftragte bzw. ein Studienbeauftragter oder eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan eingesetzt.